

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

Energienetze Bayern GmbH
Ungsteiner Strasse 31
81539 München

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und
Firma,
Anschrift ...,
Registergericht ...
Registernummer ...,
Kundennummer ...

- nachfolgend "Anschlussnutzer" genannt -

wird für die Verbrauchsstelle

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Anlagennummer, Zählpunktbezeichnung etc. angeben)

folgender Vertrag über die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des
Netzbetreibers geschlossen:

- (1) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers am Ende des Netzanschlusses der oben genannten Verbrauchsstelle zu entnehmen. Voraussetzung ist das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bzw. dem Eigentümer der genannten Verbrauchsstelle.
- (2) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte maximale Leistung darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) als wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Auf § 26 NDAV wird hingewiesen.
- (5) Der Anschlussnutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn die Erdgasentnahme aus dem Verteilungsnetz wegen eines Umzugs des Anschlussnutzers oder aus sonstigen Gründen enden soll.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den

....., den

.....
Anschlussnutzer

.....
Energienetze Bayern GmbH

Anlage
Niederdruckanschlussverordnung